

Ullrich in Altona.

1535. **Kirchen-Blatt**, katholisches, f. die nordischen Missionen. Hrsg.: D. C. C. Basset. 5. Jahrg. 1865. Nr. 1. gr. 4. In Comm. pro cplt. \* 1 1/3 ₰

Wickensamp'sche Buchh. in Hamm.

1536. **Contre-Tänze**, drei, zum Commando f. Ball-Dirigenten u. zum Selbstunterricht. 32. Geh. 2 1/2 Ngr

C. F. Winter'sche Verlagsb. in Leipzig.

1537. **Henke, W.**, Atlas der topographischen Anatomie d. Menschen m. ergänz. Erklärgn. 2. Hft. Fol. 2 ₰

Wittmann in Bonn.

1538. **Mücke**, die. Ein volksthüml. Correspondenz-Organ f. alle Freunde der Natur u. Wahrheit. Hrsg. v. C. Baunscheidt. 5. Jahrg. 1865. Nr. 1. gr. 8. pro cplt. \* 1 ₰

Quaquardt's Verl.-Exp. in Brüssel.

**Rolin-Jacquemyns, C.**, de la réforme électorale. Examen des moyens à employer dans les gouvernements représentatifs pour assurer la liberté des élections et la sincérité des votes. gr. 8. Geh. \* 2/3 ₰

## Nichtamtlicher Theil.

### Das türkische Pressegesetz.

Leipzig, 14. Febr. Auch die Türkei wird also künftig ihre Pressegesetzgebung haben! Auch dort wird die bloße Willkür einem gesetzlich geregelten Verfahren weichen, und in die Verfolgung des gedruckten Wortes wird wenigstens Methode kommen.

Zur Zeit liegt uns das ganze, aus 35 Paragraphen bestehende und mit dem Jahre 1865 in Wirksamkeit tretende türkische Pressegesetz noch nicht vor; nur die wichtigsten Bestimmungen daraus können wir im Nachstehenden, auf Grund eines im Preussischen Staats-Anzeiger gegebenen Auszugs, mittheilen:

§. 3. Wer sich um die Bewilligung zur Herausgabe eines Journals oder periodischen Druckschrift bewirbt, muß 30 Jahre alt, unbescholten und türkischer Unterthan sein. Diese Concession können auch Fremde erhalten, wenn sie sich diesem Gesetz unterwerfen. §. 8. Jede amtliche Kundmachung hat in den Blättern ohne Entgelt zu erfolgen. §. 9. Journale oder periodischen Druckschriften, welche außer dem türkischen Reich erscheinen und die türkische Regierung angreifen oder beleidigen, wird der Eingang verwehrt. §. 14. Wer die öffentliche Moral oder eine Religion beleidigt, verfällt in die Strafe von 1—25 türkische Lira (1 türkische Lira = 10 fl. Silber) oder 8 Tage bis 3 Monate Gefängniß. §. 15. Wer die Person des Sultans oder ein Mitglied der kaiserlichen Familie beleidigt, wird mit 25—50 türkischen Lira oder mit sechsmonatlichem bis dreijährigem Gefängniß bestraft. §. 17. Jede Beleidigung fremder Regenten oder Repräsentanten von der Türkei befreundeten Staaten wird mit 15—100 türkischen Lira oder dreimonatlichem bis dreijährigem Gefängniß geahndet. §. 19. Die Beleidigung oder Beschimpfung einer Amtsperson oder eines Gerichts zieht die Strafe von fünfzehntägigem bis einjährigem Gefängniß nach sich. §. 20. Die Beleidigung einer im Interesse des Staats wachenden oder wirkenden Person zieht die Strafe zehntägigen bis zweimonatlichen Gefängnisses nach sich. §. 34. Die Bestrafung der Pressvergehen mit Ausnahme der §§. 14., 15., 17., 19. angeführten, worüber eine Commission zu entscheiden hat, steht den Polizeibehörden zu.

Die europäische Schule ist in diesen Bestimmungen leicht zu erkennen. Doch muß man sagen, daß eine große Mäßigung dabei zu Grunde gelegt ist, wenn man bedenkt, daß es türkische Zustände sind, auf welche das Gesetz angewandt werden soll. Die Ausdehnung der Concessionen für Journale auch auf Solche, die nicht türkische Unterthanen sind, geht sogar über viele unserer deutschen Pressegesetze hinaus, welche zur verantwortlichen Redaction einer Zeitung die Eigenschaft als Staatsbürger verlangen. In dem Vorbehalt wegen unentgeltlicher Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen scheint man dagegen wirklich diese letztern copirt zu haben. Mit den auswärtigen Zeitungen macht man in §. 9. kurzen Prozeß. Ähnliches geschieht aber, der Sache nach, auch in dem civilisirten Deutschland; ob mit oder ohne Phrase, bleibt sich am Ende gleich. Merkwürdig mild sind die Strafen für Verletzungen der Moral oder Religion; die für Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen öffentlicher Beamten etc. sind wenigstens im Maximum nicht höher als bei uns, sogar zum Theil niedriger. Sonderbar ist die alternative Festsetzung von Geld- oder Freiheitsstrafen auch bei solchen Pressvergehen, wo unsere Pressegesetzgebungen nur die letzteren kennen. Ob der Betheiligte selbst oder die Behörde zu bestimmen habe, welche Strafe eintreten soll, ist nicht gesagt.

Von Censur ist in dem Gesetze nicht die Rede; man muß daher annehmen, daß eine solche nicht stattfinden soll.

(Dtsch. Allg. Ztg.)

### Miscellen.

Wien, 15. Febr. In Nr. 17 d. Bl. befindet sich eine Correspondenz aus Wien über einen „Buchdrucker-Strike“, welchen die Sezer der verschiedenen Journale angezettelt haben sollen, und dessen Zweck dahin gehe, daß am Sonntag nicht gesetzt werde, demnach keine Montagsblätter erscheinen können. Wir sehen uns veranlaßt, diesen Bericht dahin zu widerlegen, daß gar keine Aussicht auf ein Gelingen dieses Planes von einer nur kleinen Anzahl Sezer vorhanden ist. Und warum auch! Erstens beschränkt sich die Arbeit auf die Nachmittagsstunden; zweitens kann das Personal wechseln, indem die Montagsblätter meistens nicht in dem Umfange der übrigen Nummern erscheinen; drittens erhalten die Sezer für diesen Tag eine Remuneration von mehreren Gulden, und viertens steht es ja jedem Sezer frei, seinen Verdienst bei einer Zeitungs- oder einer andern Druckerei zu suchen. Es ist bestimmt, daß die Journalunternehmer unter keinen Umständen sich diesem Strike unterwerfen werden, da der Schaden für sie zu groß wäre, namentlich für die Verleger der Penny-Journale, d. h. derjenigen, welche auf Einzelverkauf basirt sind, wie z. B. die „Vorstadtzeitung“ mit einer Auflage von mehr als 20,000 Exemplaren, welche fast ausschließlich durch täglichen Handverkauf abgesetzt werden. Wie könnte der Verleger sich dazu verstehen, am Montag sein Blatt nicht erscheinen zu lassen! wer würde ihn für den Ausfall von 52 Tagen im Jahre decken? Wie man einem Gastwirth, Kaffeestüber, Theaterunternehmer, Lohnkutscher, den Eisenbahnen etc. nicht verbieten kann, Sonntags ihrem Erwerb nachzugehen, ebenso wenig kann man einen Zeitungsunternehmer daran hindern. Zudem sind die politischen Ereignisse der Art, daß es fast unmöglich erscheint, die Neugierde des Publicums 24 Stunden unbefriedigt zu lassen.

H.

Pest, 13. Febr. Die hiesige Buchhandlung Moriz Ráth hat mit dem Bevollmächtigten des Kaisers der Franzosen einen Vertrag für das ausschließliche Uebersetzungsrecht des „Leben Caesars“ in ungarischer Sprache für ein bedeutendes Honorar abgeschlossen. Es tritt somit die ungarische Literatur in die Reihe derjenigen ein, welche autorisirte Uebersetzungen dieses bedeutenden in seiner Art einzigen Werkes bringen werden. Die Schriftsteller, die sich der Uebersetzung des Werkes unterzogen haben, gehören zu den namhaftesten der ungarischen Autoren und berechtigten zu der Annahme, daß der Geist, der das kaiserliche Werk durchweht, auch der Uebersetzung eigen sein wird. Die ungarische Ausgabe soll gleichzeitig mit der französischen und deutschen erscheinen. (Dtsch. Allg. Ztg.)